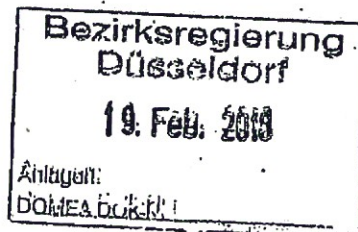




Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und  
Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 35  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf



Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
601 - 100/54

RR Schleich  
Telefon 0211 8618-5725  
Telefax 0211 8618-54444  
michael.schleich@mhkgb.nrw.d  
e

**Übernachten in Kindergärten**  
hier: Frage der Nutzungsänderung  
Schreiben der Stadt Wuppertal vom 10. Januar 2018

15. Februar 2018

Anlagen: Durchschrift des Erlasses an die untere Bauaufsichtsbe-  
hörde Wuppertal  
Schreiben der Stadt Wuppertal vom 10. Januar 2018

In der Anlage übersende ich Ihnen meinen Erlass an die untere  
Bauaufsichtsbehörde Wuppertal betreffend Übernachten in Kindergärten  
zur Kenntnisnahme.

Im Auftrag

(Schleich)

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

# Durchschrift

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und  
Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

Stadt Wuppertal  
Der Oberbürgermeister  
Ressort 105.2  
Bauen und Wohnen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
601 - 100/54

**Übernachten in Kindergärten**  
hier: Frage der Nutzungsänderung  
Ihr Schreiben vom 10. Januar 2018

RR Schleich  
Telefon 0211 8618-5725  
Telefax 0211 8618-54444  
michael.schleich@mhkgb.nrw.d  
e

15. Februar 2018

Die Antwort auf Ihre Frage, ob das Übernachten in Kindergärten genehmigungspflichtig sei bzw. eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung darstellt, geht m. E. aus der Niederschrift über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im Jahr 2011 hervor.

Nach der Rechtsprechung liegt immer dann eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung im bauordnungsrechtlichen Sinne vor, wenn sich die neue Nutzung von der bisherigen (legalen) Nutzung dergestalt unterscheidet, dass sie anderen oder weitergehenden Anforderungen bauordnungs-, bauplanungs- oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Art unterworfen ist oder unterworfen werden kann.

Aus der Baubeschreibung, die regelmäßig Bestandteil der Baugenehmigung ist, geht hervor, ob die genehmigte Nutzung das Übernachten in einem Kindergarten einschließt. Falls die Baugenehmigung das Übernachten nicht einschließt, kommen weitergehende Anforderungen in Betracht. In diesem Fall liegt nach der Rechtsprechung eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung vor. In der o.g. Niederschrift aus dem Jahr 2011 wurde in diesem Zusammenhang am Beispiel von Versammlungsstätten darauf hingewiesen, dass die Häufigkeit der beantragten Nutzung der baulichen Anlage (einmalig, jährlich, halbjährlich usw.) für die Erteilung der Baugenehmigung nicht ausschlaggebend ist. Dies gilt auch für Kindergärten.

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Bauaufsichtsbehörde erhält eine Durchschrift dieses Erlasses.

Im Auftrag

(Schleich)